

1. Allgemeine Bestimmungen:

Für den Fotografen Christian Biemann, wird im Folgenden kurz die Bezeichnung „Fotograf“ verwendet. Der Vertragspartner/Auftraggeber wird kurz als „Kunde“ bezeichnet.

Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen die in keinem Verhältnis zum Fotografen innerhalb des jeweiligen Auftrages stehen.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend als „AGB“ bezeichnet) gelten für alle vom Fotograf durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die Anwendbarkeit der AGB.

Nebenabreden sind unwirksam, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen müssen in Schriftform vorliegen und erlangen erst Gültigkeit, wenn der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

Der Kunde anerkennt ebenfalls, dass die AGB des Fotografen stets Vorrang haben, für den Fall, dass der Kunde eigene AGB dem Geschäft zugrunde legen will.

Sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird, gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3. Urheberrechtliche Bestimmungen:

Der Fotograf ist Urheber des Werkes. Als solchem stehen ihm die gesetzlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte zu. Eine Urheberschaft ist nicht übertragbar.

Sofern schriftlich (auf Angebot bzw. Rechnung) nicht anders vereinbart gelten die Nutzungsbestimmungen wie folgt:

Der Kunde erwirbt eine einfache Werknutzungsbewilligung, nicht jedoch eine ausschließliche Werknutzungsbewilligung oder ein Werknutzungsrecht. Die Werknutzungsbewilligung beschränkt sich auf den vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (z.B. zeitliche/örtliche Beschränkungen). Im Zweifel gilt der in der Rechnung angeführte Verwendungszweck.

Der Kunde ist nicht berechtigt das Werk anders als vereinbart zu verwenden. Die Rechte, die der Kunde im Rahmen der Werknutzungsbewilligung erhält, sind nicht an Dritte übertragbar. Die Rechte die der Kunde erwirbt gelten erst nach vollständiger Bezahlung als übertragen.

Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist der Fotograf dazu berechtigt, die bei dem Auftrag entstandenen Aufnahmen für seine Eigenwerbung (Website, Blog, Ausstellungen, Publikationen in Print- und Onlinemedien,...) uneingeschränkt zu nutzen. Der Kunde ist darüber vom Fotografen vor Auftragserteilung ausreichend in Kenntnis zu setzen und der Kunde nimmt für diesen Fall Abstand von jedweden Vergütungsansprüchen die daraus abzuleiten wären. Der Kunde ist verpflichtet bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, etc.), die Herstellerbezeichnung (Namensnennung des Fotografen) deutlich und gut lesbar, in Normallettern und nicht gestürzt, direkt beim Werk so anzubringen, dass diese eindeutig zuordenbar ist. Die Herstellerbezeichnung ist auch dann anzubringen, wenn das Werk auf der Vorderseite, also im Bild, signiert ist. Eine solche Signatur im Bild ersetzt nicht die Herstellerbezeichnung. Als Bezeichnung ist zu verwenden: „Christian Biemann“.

Eine Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder durch Dritte ist nicht gestattet und bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Einwilligung des Fotografen. Wurde eine solche erteilt, ist die bearbeitete Version vor jedweder Nutzung, insbesondere Veröffentlichungen aller Art, vom Fotografen schriftlich freizugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung aufgrund des Vertragszweckes erforderlich ist und dies dem Fotografen bekannt ist.

Bei einer Verletzung der vereinbarten Nutzungsrechte, des Rechtes auf Namensnennung oder unerlaubter Weiterbearbeitung, steht dem Fotografen Schadenersatz in Höhe des dreifachen vereinbarten Nutzungsentgeltes zu.

Im Falle einer Veröffentlichung sind seitens des Auftraggebers zwei kostenlose Belegexemplare an den Fotografen zuzusenden.

4. Rechtfreistellung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster, Marken, etc.) oder Personen hat der Kunde Sorge zu tragen. Der Kunde hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von berechtigten Dritten (Urheber, abgebildeter Personen, etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.

5. Haftungsausschluss:

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel auch immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist auf sein eigenes Verschulden sowie das seiner Bediensteten beschränkt. Für Dritte (z.B. Labors, etc.), die der Fotograf beauftragt, haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl derjenigen (=Auswahlverschulden). Die Haftung des Fotografen beschränkt sich auf die Materialkosten, die dem Kunden entstanden sind, sowie auf eine kostenlose Wiederholung der Aufnahmen, sofern diese möglich ist.

Bei Fixgeschäften, also einmaligen nicht wiederholbaren Geschäften, haftet der Fotograf nur für die Materialkosten. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

Der Fotograf haftet nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen, sowie für Kosten Dritter (Visagistin, Modell, Studio, etc.), den entgangenen Gewinn, Folgeschäden, das Erfüllungsinteresse und das Vertrauensinteresse.

Postsendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen und in Fällen von höherer Gewalt liegen. Dazu zählen insbesondere die Wetterlage bei Außenaufnahmen, der Ausfall von Modellen sowie Reisebehinderungen.

In Fällen der höheren Gewalt trifft den Fotografen ebenfalls keine Haftung. Der Fotograf haftet ebenfalls nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden, für vom Kunden für den Auftrag übergebene Vorlagen, Requisiten, Produkte, Layouts und ähnliches. Wertvollere Gegenstände müssen vom Kunden versichert werden. Ist es dem Fotograf nicht möglich, z.B. auf Grund von Krankheit, den Termin wahrzunehmen so hält er sich dadurch schad- und klaglos indem er nachweislich bei drei Berufsfotografen um Vertretung ersucht. In Fällen höherer Gewalt und Umständen die nicht vom Fotografen verschuldet sind bzw. wurden, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Situationen, z.B. schweren Erkrankungen oder Unfällen, in denen es dem Fotografen nicht zumutbar ist eine Vertretung zu organisieren, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche, die durch den Vertrag entstanden sind.

Handelt es sich in diesem Fall um ein Fixgeschäft steht dem Kunden die Wandlung zu und der Fotograf retourniert die Anzahlung sobald es ihm möglich ist. Handelt es sich nicht um ein Fixgeschäft wird der Fotograf so bald wie möglich mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren. Sollte dies länger dauern als vier Wochen so steht dem Kunden die Wandlung zu. Ist der Kunde Unternehmer so ist jegliche Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen.

6. Leistung und Gewährleistung:

Der Fotograf führt den erteilten Auftrag sorgfältig aus. Er ist dazu berechtigt den Auftrag zur Gänze oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Wird vom Kunden kein besonderer Stil für die Arbeit schriftlich vorgegeben so ist der Fotograf berechtigt den Bildstil nach seinem Ermessen zu wählen. Ebenfalls hat der Fotograf die freie Wahl der Modelle, der Aufnahmeorte sowie generell der Mittel, um den Auftrag zu erfüllen, falls vom Kunden keine schriftliche Anordnung erteilt wurde. Teilt sich ein Auftrag auf mehrere Male auf, so stellen unterschiedliche Arten der Vertragserfüllung keinen Mangel dar.

Besteht der Kunde auf eine gewisse Art der Durchführung, die der Fotograf als unrichtig erachtet und den Kunden darauf hinweist, so hat der Kunde dafür die volle Verantwortung im Sinne des §1168a ABGB zu tragen.

Der Kunde hat 6 Werkzeuge nach Lieferung Zeit um Beanstandungen bekanntzugeben. Diese haben schriftlich zu erfolgen. Hat der Kunde keine Angaben über den gewünschten Bildstil gemacht, so sind Beanstandungen deswegen nichtig. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.

7. Entlohnung:

Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Reisekosten, etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen. Werden im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunden Änderungen gewünscht, so geht dies zu seinen Lasten und der Mehraufwand wird durch den Fotografen auf das vereinbarte Honorar aufgeschlagen.

Konzeptionelle Leistungen wie Beratung, Layout, grafische Leistungen aller Art, etc. sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dies gilt auch für Wartezeiten und für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

Wird die für den Auftrag vorgesehene Zeit wesentlich überschritten und hat der Kunde dies zu vertreten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen. Dies gilt sowohl für Aufträge, für die ein Stundenlohn vereinbart wurde, als auch für Aufträge für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrags, aus welchen Gründen auch immer, Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu.

Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (ausgenommen: Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen. Im Falle der Unmöglichkeit (z.B. Krankenhausaufenthalt oder schwerere Krankheit) fallen nur die dem Fotografen schon entstandene Nebenkosten an, wenn der Kunde die Unmöglichkeit belegen kann z.B. durch ein ärztliches Attest.

8. Zahlung:

Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Banküberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Kunden. Verweigert der Kunde (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen im Sinne des § 1170 ABGB. Im Fall des Verzugs gelten – unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 4% ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Ist der Kunde Unternehmer so fallen nach §352 UGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinsatz an. Mahnspesen und die Kosten – auch außergerichtlicher – anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Kunden. Soweit gelieferte Bilder nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ins Eigentum des Kunden übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

9. Lieferung:

Der Fotograf behält sich eine Vorauswahl der Bilder nach technischen Aspekten vor, so werden z.B. unscharfe, falsch belichtete Bilder, etc. im Vorfeld aussortiert und nicht dem Kunden zur Auswahl übermittelt. Der Kunde erhält die nach technischem Ausschuss verbliebenen Fotos zur Auswahl. Wählt der Kunde nicht binnen 14 Tagen Werke aus welche er entwickelt bzw. bearbeitet haben möchte, so fällt dies in den Verantwortungsbereich des Fotografen. Darauf wird der Kunde vom Fotografen bei Übermittlung der auszuwählenden Fotos ausdrücklich hingewiesen.

Die Art der Lieferung des Auftrags erfolgt nach Vereinbarung. Üblicherweise ist dies ein Download per Internet oder USB-Datenträger.

Angaben über eine Lieferzeit sind nur verbindlich wenn ein konkreter Termin ausdrücklich vom Fotografen zugesichert wurde. Bei einem vereinbarten Termin haftet der Fotograf nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Fristversäumnis, ausdrücklich nicht bei höherer Gewalt.

10. Salvatorische Klausel:

Ist eine Bestimmung dieser AGB rechtsunwirksam so berührt sie die Rechtswirksamkeit der anderen Bestandteile der AGB nicht.

Der Fotograf verpflichtet sich, falls eine Bestimmung dieser AGB rechtsunwirksam ist, diese Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Willen am nächsten kommt und dem gewollten Zweck am besten entspricht.

11. Schlussbestimmungen:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Fotografen. Diese AGB unterliegen dem österreichischen Recht. Das österreichische Recht geht auch dem internationalen Kaufrecht vor. Für alle Geschäfte und Aufträge des Fotografen in denen die AGB Bestandteil werden, gilt diese Bestimmung ebenso. Widerspricht eine der Regelungen dieser AGB dem geltenden Konsumentenschutzgesetz (KSchG) so tritt im Streitfall an dessen Stelle eine Regelung, die am besten den Sinn der ursprünglichen Regelung wiedergibt.